

Stenographisches Protokoll

46. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Donnerstag, 14. März 1991

Protokollauszug

entwurf, Beilage 514, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (3. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971), Zahl 15 – 432, Beilage 533.

Berichterstatter ist Herr Landtagsabgeordneter Dr. Moser. General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Ich bitte um Ihren Bericht, Herr Abgeordneter.

Berichterstatter **Dr. Moser**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Rechtsausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird, in seiner 31. Sitzung am Mittwoch, dem 6. März, in Beratung genommen. Es handelt sich um die 3. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971. Konkret geht es um eine Neuregelung des dritten Abschnittes dieses Gesetzes. Und zwar wird die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung zur Gänze geregelt, da diese Vorschriften seit dem 1. Jänner 1972 in Kraft sind und sich in der Zwischenzeit eine Fülle von neuen Anforderungen ergeben haben.

Es ergibt sich aufgrund der Ausschlußberatungen eine kleine Änderung, welche wie folgt lautet: Im Artikel I hat die Ziffer 2. richtig zu lauten: 2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 37 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)“ und „(4)“. Nach § 37 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichungen von dem im Absatz 1 festgelegten Kostenteilungsschlüssel können durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der verbandsangehörigen Gemeinden verfügt werden.“

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. (*Abg. Dr. Moser*: *Ich verzichte!*) Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Gesetzentwurf ist damit mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderung in zweiter Lesung einstimmig angenommen. Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderung auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Gesetzentwurf, betreffend die 3. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971, ist somit in dritter Lesung mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderung einstimmig angenommen.

4. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 514), mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (3. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) (Zahl 15 – 432) (Beilage 533)

Präsident: Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetz-